

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Wertvolle Mähwiesen erhalten: Zustand, Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensräumen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen über die Situation des Erhaltungszustandes der landwirtschaftlich genutzten FFH-Flächen – falls möglich aufgliedert nach Regierungspräsidien und Kreisen – vorliegen, insbesondere hinsichtlich des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) und wie sich der Erhaltungszustand der landwirtschaftlich genutzten FFH-Flächen (insbesondere 6510 und 6520) konkret in den letzten Jahren verändert hat;
2. wie hoch 2007 und 2008 die im Rahmen von Förderrichtlinien des Landes für Natura 2000-Lebensräume ausgezahlten Beträge je Kreis waren;
3. in wie vielen Fällen 2008 (absolut und in Prozent) die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der FFH-Richtlinie im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen vor Ort geprüft wurde;
4. in wie vielen Fällen welche Beanstandungen bei Cross-Compliance-Kontrollen auftraten und welche Konsequenzen dies für die Betriebe hatte;
5. ob sie die Einschätzung teilt, dass es insbesondere bei den Mähwiesen seit Meldung der FFH-Gebiete gebietsweise zu erheblichen Verschlechterungen durch Intensivierung kam;
6. was sie gegen eine Verschlechterung und Intensivierung von FFH-Lebensraumtypen, insbesondere der Typen 6510 und 6520 zu unternehmen gedenkt bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz von FFH-Lebensräumen in Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz zu verbessern;

7. ob die Eigentümerinnen und Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter individuell und flächenbezogen über FFH-Bestimmungen und deren Konsequenzen für die Bewirtschaftung informiert werden (wie dies Umwelt- und Landwirtschaftsverbände forderten) und wenn nein, warum nicht;
8. ob sie der Meinung ist, dass auf der Basis der derzeitigen Förderinstrumente eine rentable Bewirtschaftung von FFH-Lebensräumen, insbesondere der Biotoptypen 6510 und 6520, möglich ist;
9. ob sie – neben anderen Maßnahmen – in Abhängigkeit von unterschiedlichen Auflagen und damit nach dem in Baden-Württemberg im Rahmen der Agrarumweltprogramme bewährten Baukastensystem flexiblere und stärkere finanzielle Anreize bzw. höhere Entschädigungen zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen als sinnvoll ansieht.

06.04.2009

Dr. Splett, Dr. Murschel, Pix, Rastätter,
Schlachter, Sckerl, Walter GRÜNE

Begründung

Für die Umsetzung der aus dem Jahr 1992 stammenden EU-FFH-Richtlinie hat das Land Baden-Württemberg mit seiner Meldung aus dem Jahr 2007 eine nach derzeitigem Kenntnisstand abschließende Gebietskulisse nach Brüssel gemeldet.

Für den erforderlichen Schutz der EU-weit gefährdeten und schützenswerten Arten und Biotoptypen bedarf es nach dem ersten Schritt der Meldung in einem zweiten Schritt der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen (Managementplänen), aber auch eines kontinuierlichen Monitorings. Nur damit können die Länder bzw. Nationalstaaten dem sogenannten Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie Rechnung tragen – denn ohne Dokumentation des Zustands und damit qualifizierten Kartierungen kann keine Erfassung von erfreulichen oder unerfreulichen Entwicklungen erfolgen.

Um Mindererträge bei genutzten Lebensräumen auszugleichen, die durch Auflagen oder Beschränkungen für die Bewirtschafter und zum Schutz der Arten und Biotoptypen definiert wurden, können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Zuge der Cross-Compliance-Regelung (CC-Regelung) entschädigt werden. Diese im Rahmen der EU-Agrarumweltprogramme von EU und Land finanzierten Entschädigungen sind aber nur gerechtfertigt, wenn die entsprechenden Auflagen eingehalten werden, weshalb es stichprobenweise CC-Kontrollen gibt.

Dem Vernehmen nach werden die CC-Kontrollen hinsichtlich der Natura-2000-Bestimmungen jedoch nicht sehr ernst genommen. Gleichzeitig sollen massive Verschlechterungen von FFH-Lebensräumen, insbesondere der Biotoptypen 6510 und 6520, durch Kartierungen belegt sein. Trotzdem vertritt das Land nach Kenntnisstand der Antragstellerinnen und Antragsteller weiterhin die Position, reine Veröffentlichungen reichten zur Information der Bewirtschaftenden aus.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 Nr. Z(57)-0141.5/330F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Informationen über die Situation des Erhaltungszustandes der landwirtschaftlich genutzten FFH-Flächen – falls möglich aufgegliedert nach Regierungspräsidien und Kreisen – vorliegen, insbesondere hinsichtlich des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) und wie sich der Erhaltungszustand der landwirtschaftlich genutzten FFH-Flächen (insbesondere 6510 und 6520) konkret in den letzten Jahren verändert hat;

5. ob sie die Einschätzung teilt, dass es insbesondere bei den Mähwiesen seit Meldung der FFH-Gebiete gebietsweise zu erheblichen Verschlechterungen durch Intensivierung kam;

Zu 1. und 5.:

Die folgende Tabelle zeigt den Erhaltungszustand und den Flächenanteil landwirtschaftlich nutzbarer FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten landesweit und für die vier Regierungsbezirke. Grundlage ist die Einschätzung der Naturschutzverwaltung anlässlich der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission in den Jahren 2001 und 2005. Eine Aufgliederung der Erhaltungszustände für die FFH-Lebensraumtypen nach Kreisen wurde wegen des hierfür unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vorgenommen.

Bereich	LRT-Code	LRT-Name	Bewertung Erhaltungszustand			
			A	B	C	gesamt
RB Freiburg	5130	Wacholderheiden (ha)	178	173	57	409
RB Freiburg	6210	Kalk-Magerrasen (ha)	284	581	134	998
RB Freiburg	6230	Artenreiche Borstgrasrasen (ha)	1674	1155	33	2862
RB Freiburg	6410	Pfeifengraswiesen (ha)	43	222	7	272
RB Freiburg	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ha)	86	6131	917	7134
RB Freiburg	6520	Berg-Mähwiesen (ha)	82	1146	253	1481
RB Freiburg		gesamt (ha)	2347	9408	1401	13156
RB Freiburg		gesamt (%)	18%	72%	11%	100%
RB Karlsruhe	5130	Wacholderheiden (ha)	23	131	6	160
RB Karlsruhe	6210	Kalk-Magerrasen (ha)	8	348	4	360
RB Karlsruhe	6230	Artenr. Borstgrasrasen (ha)	7	91	2	101
RB Karlsruhe	6410	Pfeifengraswiesen (ha)	17	16	6	38
RB Karlsruhe	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ha)	34	6112	303	6449
RB Karlsruhe	6520	Berg-Mähwiesen (ha)	30	96	0	126
RB Karlsruhe		gesamt (ha)	119	6794	321	7234
RB Karlsruhe		gesamt (%)	2%	94%	4%	100%
RB Stuttgart	5130	Wacholderheiden (ha)	389	518	1	908
RB Stuttgart	6210	Kalk-Magerrasen (ha)	101	986	101	1188
RB Stuttgart	6230	Artenr. Borstgrasrasen (ha)	0	8	5	13
RB Stuttgart	6410	Pfeifengraswiesen (ha)	6	6	4	16
RB Stuttgart	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ha)	808	1405	2295	4509
RB Stuttgart	6520	Berg-Mähwiesen (ha)	0	10	0	10
RB Stuttgart		gesamt (ha)	1304	2933	2406	6644
RB Stuttgart		gesamt (%)	20%	44%	36%	100%

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Bereich	LRT-Code	LRT-Name	Bewertung Erhaltungszustand			
			A	B	C	gesamt
RB Tübingen	5130	Wacholderheiden (ha)	314	805	28	1146
RB Tübingen	6210	Kalk-Magerrasen (ha)	1548	1181	113	2842
RB Tübingen	6230	Artenr. Borstgrasrasen (ha)	24	1	0	25
RB Tübingen	6410	Pfeifengraswiesen (ha)	227	180	20	427
RB Tübingen	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ha)	1813	3223	188	5223
RB Tübingen	6520	Berg-Mähwiesen (ha)	2	118	0	120
RB Tübingen		gesamt (ha)	3928	5508	349	9783
RB Tübingen		gesamt (%)	40%	56%	4%	100%
BW	5130	Wacholderheiden (ha)	904	1627	92	2623
BW	5130	Wacholderheiden (%)	34%	62%	4%	100%
BW	6210	Kalk-Magerrasen (ha)	1941	3096	352	5388
BW	6210	Kalk-Magerrasen (%)	36%	57%	7%	100%
BW	6230	Artenreiche Borstgrasrasen (ha)	1705	1256	41	3001
BW	6230	Artenreiche Borstgrasrasen (%)	57%	42%	1%	100%
BW	6410	Pfeifengraswiesen (ha)	293	424	36	753
BW	6410	Pfeifengraswiesen (%)	39%	56%	5%	100%
BW	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ha)	2741	16871	3703	23315
BW	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (%)	12%	72%	16%	100%
BW	6520	Berg-Mähwiesen (ha)	114	1370	253	1738
BW	6520	Berg-Mähwiesen (%)	7%	79%	15%	100%
BW		gesamt (ha)	7698	24644	4477	36818
BW		gesamt (%)	21%	67%	12%	100%

A = hervorragender, B = guter, C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Systematische Vergleichskartierungen zur Beurteilung der Frage, ob sich die FFH-Wiesen gebietsweise erheblich verschlechtert haben, liegen nicht vor. Nur in Einzelfällen konnte eine erhebliche Verschlechterung von FFH-Wiesen nachgewiesen werden. Sie sind auf der Grundlage des Verschlechterungsverbots nach § 37 Naturschutzgesetz und ggf. auch im Rahmen der Cross Compliance-Verordnung zu sanktionieren (Siehe Ziffer 6).

2. wie hoch 2007 und 2008 die im Rahmen von Förderrichtlinien des Landes für Natura 2000-Lebensräume ausbezahlten Beträge je Kreis waren;

Zu 2.:

Die nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten auf Kreisebene zur Verfügung gestellten Mittel sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen. Mittel, die für kreisübergreifende Maßnahmen eingesetzt wurden, konnten nicht berücksichtigt werden, da eine Aufteilung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

LPR-Finanzmittel für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten Stadt- und Landkreise	2007 (Betrag in €)	2008 (Betrag in €)
Alb-Donau-Kreis	83.689	80.176
Biberach	271.721	312.914
Böblingen	29.614	101.516
Bodenseekreis	196.893	200.771
Breisgau-Hochschwarzwald	106.549	146.247
Calw	70.504	94.255
Emmendingen	85.404	141.015

LPR-Finanzmittel für Maßnahmen in Natura 2000- Gebieten Stadt- und Landkreise	2007 (Betrag in €)	2008 (Betrag in €)
Enzkreis	72.145	87.710
Esslingen	99.256	187.277
Freudenstadt	141.064	133.311
Göppingen	98.652	138.614
Heidenheim	212.526	333.344
Heilbronn	11.996	8.843
Hohenlohekreis	167.875	310.519
Karlsruhe	256.344	298.495
Konstanz	541.678	839.418
Lörrach	229.653	254.723
Ludwigsburg	215.179	276.301
Main-Tauber-Kreis	46.026	65.341
Neckar-Odenwald-Kreis	112.648	126.321
Ortenaukreis	146.352	143.717
Ostalbkreis	164.665	208.711
Rastatt	160.595	213.332
Ravensburg	323.759	378.993
Rems-Murr-Kreis	22.447	17.010
Reutlingen	125.904	146.713
Rhein-Neckar-Kreis	90.092	55.372
Rottweil	54.507	92.919
Schwäbisch Hall	137.782	153.546
Schwarzwald-Baar-Kreis	379.768	438.556
Sigmaringen	120.358	125.512
Stadt Baden-Baden	49.103	64.760
Stadt Freiburg	4.588	63
Stadt Heidelberg	241	241
Stadt Heilbronn	2.630	3.130
Stadt Karlsruhe	26.595	35.688
Stadt Mannheim	4.970	4.981
Stadt Pforzheim	130.043	113.317
Stadt Ulm	10.846	13.347
Stuttgart	8.061	12.184
Tübingen	71.361	75.304
Tuttlingen	96.473	134.965
Waldshut	106.186	181.541
Zollernalbkreis	159.514	198.592
Summe Baden-Württemberg	5.446.256	6.949.605

Der Erhalt der FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachlandwiesen“ und „Bergmähwiesen“ wird im Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) über den Fördertatbestand G 2 gefördert. Die Auszahlungsbeträge für 2007 und 2008 sind in der folgenden Tabelle dargelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2007 noch ein erheblicher Anteil von Altverpflichtungen aus dem MEKA II enthalten ist (insbesondere höhere Fördersätze). Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Umstiegs von MEKA II auf MEKA III teilweise Flächen von MEKA G in die LPR überführt wurden (Beispiel: Flächen im Federseegebiet, Kreis Biberach).

MEKA-G 2-Finanzmittel für FFH-Flachland- und Bergmähwiesen Landkreise	2007 (Betrag in €)	2008 (Betrag in €)
Alb-Donau-Kreis	44.000	23.900
Biberach	26.000	800
Böblingen	23.500	36.000
Bodenseekreis	1.000	1.200
Breisgau-Hochschwarzwald	12.100	24.500
Calw	29.800	33.900
Emmendingen	5.800	2.600
Enzkreis	48.100	89.000
Esslingen	6.400	6.100
Freudenstadt	25.400	24.800
Göppingen	5.000	13.600
Heidenheim	2.300	1.200
Heilbronn	800	1.400
Hohenlohekreis	16.700	15.000
Karlsruhe	27.300	32.800
Konstanz	53.600	53.300
Lörrach	4.100	15.900
Ludwigsburg	11.600	8.100
Main-Tauber-Kreis	24.200	16.100
Neckar-Odenwald-Kreis	5.600	9.100
Ortenaukreis	67.500	89.400
Ostalbkreis	13.100	18.000
Rastatt	40.300	37.900
Ravensburg	6.200	1.300
Rems-Murr-Kreis	9.000	5.200
Reutlingen	44.000	48.000
Rhein-Neckar-Kreis	6.100	21.200
Rottweil	69.800	74.700
Schwäbisch Hall	34.800	32.800
Schwarzwald-Baar-Kreis	33.300	31.100
Sigmaringen	34.100	35.000
Tübingen	68.200	72.100
Tuttlingen	110.500	102.700
Waldshut	43.300	38.000
Zollernalbkreis	132.700	126.100
Summe Baden-Württemberg	1.086.200	1.142.800

3. in wie vielen Fällen 2008 (absolut und in Prozent) die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der FFH-Richtlinie im Rahmen von Cross Compliance-Kontrollen vor Ort geprüft wurde;

Zu 3.:

Im Rahmen von Cross Compliance werden lediglich die Beseitigung von Lebensraumtypen und Artvorkommen als besondere Form der Verschlechterung geprüft.

Im Jahr 2008 wurden im Hinblick auf die Einhaltung der FFH-Richtlinie 574 Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. 568 dieser Kontrollen erfolgten systematisch, wobei auch die Cross Compliance relevanten Anforderun-

gen der FFH-Richtlinie geprüft wurden. Somit wurde in knapp 99% der Kontrollen das Beseitigungsverbot kontrolliert.

4. in wie vielen Fällen welche Beanstandungen bei Cross Compliance-Kontrollen auftraten und welche Konsequenzen dies für die Betriebe hatte;

Zu 4.:

In einer Cross Compliance-Kontrolle, die aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt wurde (sog. „Cross Check“), wurde ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot festgestellt. Er wurde als mittlerer Verstoß bewertet und führt zu einer Kürzung von 3% aller vom Antragsteller beantragten Fördergelder der 1. und 2. Säule der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik).

6. was sie gegen eine Verschlechterung und Intensivierung von FFH-Lebensraumtypen, insbesondere der Typen 6510 und 6520 zu unternehmen gedenkt bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz von FFH-Lebensräumen in Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz zu verbessern;

Zu 6.:

Es ist Ziel der Landesregierung, die Umsetzung von Natura 2000 vorrangig durch freiwillige Maßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen sicherzustellen. Instrumente hierfür sind insbesondere MEKA und die LPR (siehe Ziffer 2).

Die FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachlandwiese“ und „Bergmähwiese“ wurden in den Jahren 2004 und 2005 innerhalb der FFH-Gebiete kartiert und bewertet. Auf der Grundlage dieser Kartierung wird für die genannten Wiesen MEKA G 2 angeboten. Verlangt wird hierbei eine angepasste, extensive Bewirtschaftung zum Erhalt der Wiesen-Lebensraumtypen, entsprechende Bewirtschaftungsempfehlungen werden gegeben. Die Akzeptanz für MEKA G 2 ist hoch (vgl. Ziffer 2). Bei anderen, im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung relevanten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wie Borstgrasrasen, Wacholderheiden oder Pfeifengraswiesen handelt es sich um Biotop nach § 32 (ehemals § 24 a), die flächendeckend im Land erfasst sind und für deren Erhalt Verträge nach LPR vereinbart werden. Im Rahmen der LPR können auch spezielle Verträge zum Schutz bestimmter FFH-Arten abgeschlossen werden.

Nach § 37 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten unzulässig. Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden, ggf. ist der ursprünglichen Zustand der betroffenen Lebensraumtypen wiederherzustellen. Darüber hinaus wird die Beseitigung von FFH-Lebensraumtypen und -Artvorkommen nach Cross Compliance-Verordnung sanktioniert (siehe Ziffern 3 und 4).

Im Rahmen der Erstellung der Managementpläne wird die Landwirtschaft im Beirat beteiligt. Dies betrifft insbesondere mögliche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Je nach Bedarf werden zusätzliche Informationsveranstaltungen für Bewirtschafter angeboten, in denen auf die Ziele der FFH-Richtlinie, die Anforderungen an die Bewirtschaftung und die Möglichkeiten der Förderung hingewiesen wird. Ein Informationsaustausch zwischen den Naturschutzverwaltungen auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene – beispielsweise durch regelmäßige Dienstbesprechungen – fördert ein gemeinsames Vorgehen bei der Sicherung der Natura 2000-Erhaltungsziele.

7. ob die Eigentümerinnen und Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter individuell und flächenbezogen über FFH-Bestimmungen und deren Konsequenzen für die Bewirtschaftung informiert werden (wie dies Umwelt- und Landwirtschaftsverbände forderten) und wenn nein, warum nicht;

Zu 7.:

Die Vorkommen von Biotopen nach § 32 NatSchG können als bekannt vorausgesetzt werden. Die Kulisse der Flachland- und Bergmähwiesen wurde in die elektronischen Systeme der Landwirtschaftsverwaltung (GISELA und FIONA) eingestellt. Dies ermöglicht es einerseits den unteren Landwirtschaftsbehörden, die Antragsteller im Rahmen der Einzelgespräche zum Gemeinsamen Antrag gezielt zu informieren und auf Anforderungen im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hinzuweisen. Andererseits können Antragsteller mit Internet-Anschluss online auf die Wiesenkulisse zugreifen. Zudem sind die Mähwiesen-Vorkommen in die jeweiligen Flurstücksinformationen, die den Antragstellern individuell zugesandt werden, bereits vorgedruckt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über die auf seinen Flächen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen informiert ist. Generelle Bewirtschaftungsempfehlungen für FFH-Flachland- und -Bergmähwiesen werden in einem Beiblatt zum Gemeinsamen Antrag gegeben.

Individuelle Vereinbarungen für alle FFH-Lebensraumtypen und -Artvorkommen sind auf Basis der Managementpläne möglich.

8. ob sie der Meinung ist, dass auf der Basis der derzeitigen Förderinstrumente eine rentable Bewirtschaftung von FFH-Lebensräumen, insbesondere der Biototypen 6510 und 6520, möglich ist;

Zu 8.:

Baden-Württemberg verfügt mit dem MEKA, der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und der LPR über beispielgebende Förderprogramme im Agrarumwelt- und Naturschutzbereich. Dieses Bündel verschiedener Fördermaßnahmen, die auf unterschiedliche Herausforderungen ausgerichtet sind sichert die Bewirtschaftung. Den Anforderungen zum Erhalt der genannten FFH-Lebensraumtypen wird damit entsprochen. Diese Maßnahmen tragen darüber hinaus auch für eine Verbesserung der Lebensraumtypen Gewähr.

9. ob sie – neben anderen Maßnahmen – in Abhängigkeit von unterschiedlichen Auflagen und damit nach dem in Baden-Württemberg im Rahmen der Agrarumweltprogramme bewährten Baukastensystem flexiblere und stärkere finanzielle Anreize bzw. höhere Entschädigungen zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen als sinnvoll ansieht.

Zu 9.:

Die Umsetzung von Fördermaßnahmen des Landes bedürfen der Genehmigung seitens der Europäischen Union. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Höhe der Ausgleichszahlungen darzulegen und durch entsprechende Kalkulationen zu hinterlegen. Sofern ein rechtlicher wie auch finanzieller Handlungsspielraum besteht, können seitens des Landes Anpassungen erfolgen. Aktuell werden Erhöhungen der Ausgleichszahlungen verschiedener Maßnahmen des MEKA und der LPR mit dem Begleitausschuss zum Maßnahmen- und Entwicklungsplans des Landes Baden-Württemberg (Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner) erörtert.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum